

Verein zur MINT-Talentförderung e.V.

Vereinssatzung vom 05.02.2016

Vision

Der Verein zur MINT-Talentförderung e.V. will die talentiertesten Mädchen und Jungen im MINT-Bereich in Deutschland nachhaltig und kontinuierlich in ihrer Schulzeit fördern. Er will die begabtesten Tüftlerkinder und Jugend-Forscht-Sieger als Gruppe zusammenbringen und die Qualität in der Spitze im MINT-Nachwuchsbereich entwickeln.

Nach dem Vorbild der insgesamt 54 Nachwuchs-Leistungszentren im Fußball in Deutschland, die die TOP-Talente zusammenholen und ausbilden, sollen an bestehenden oder neu zu gründenden Internaten in Deutschland Exzellenz-Klassen aufgebaut werden.

In einem vierjährigen Bildungsgang (9.-12. Klasse), der im akademischen Anspruchsniveau deutlich über dem Abitur liegt, entwickeln junge Leute ihre Persönlichkeit und werden insbesondere in ihrem MINT-Talent besonders gefördert. Der Zugang zu einem solchen „MINT-Exzellenz-Zug“ erfolgt durch ein zu entwickelndes Scouting-Verfahren, ist über Teilstipendien finanziert und unabhängig vom sozialen Hintergrund der Familie.

Langfristig soll es in jedem Bundesland in Deutschland mindestens ein Internat mit einem MINT-Exzellenz-Zug geben.

Die Entwicklung unserer Gesellschaft in Deutschland wird durch ihren Umgang mit den Schlüsseltechnologien der Zukunft geprägt. Hierzu gilt es Fragen unter anderem aus der Netz-Technologie, der Digitalisierung, der Molekularbiologie, der Energieversorgung, der Mobilität, der Kommunikation und der Gesundheit zu beantworten.

Der Staat wird seine umfassenden Aufgaben in der Zukunft nur dann erfüllen können, wenn es gelingt, den Wohlstand in Deutschland zu halten. Dieser Wohlstand hängt vom Innovationsvorsprung der Unternehmen vor allem in technisch-naturwissenschaftlichen Bereichen ab. Wir brauchen die besseren Patente und Erfindungen, so dass der Weltmarkt auch künftig in Deutschland einkauft.

Wir brauchen daher auch in der Zukunft exzellente Forscherinnen und Forscher und Entwicklerinnen und Entwickler mit einer durch Verantwortung für die Gemeinschaft geprägten und starken Persönlichkeit. Sie sorgen in der universitären und der außeruniversitären Forschung sowie in der Forschung und Entwicklung von Unternehmen für Erfindungen, Patente und deren Umsetzung. Sie schaffen damit die Grundlage für eine moderne Gesellschaft, Arbeitsplätze in den Unternehmen und bilden das Rückgrat für den Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland.

Bedingt durch die Jugendtrends, die allgemeine demografische Entwicklung und das gesunkene akademische Niveau insbesondere in den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) an allgemeinbildenden Schulen, gibt es zu wenige Schülerinnen und Schüler, die sich für entsprechende Berufswege interessieren. Für besonders Leistungsstarke gibt es Wettbewerbe und bislang wenig Infrastruktur wie Schülerforschungszentren, so dass die Förderung eher vom Zufall abhängt.

Diese Herausforderungen greift der Verein zur MINT-Talentförderung e.V. auf und schafft in einer bundesweiten Exzellenzinitiative ein Angebot für die TOP-MINT-Talente.

Satzung des Vereins zur MINT-Talentförderung

Präambel

Der Verein zur MINT-Talentförderung stellt einen bundesweiten Verbund von Persönlichkeiten, Institutionen und Unternehmen dar, deren Ziel es ist, MINT-Talente im Schulbereich konsequent und zielgerichtet zu fördern. Hierzu sollen in Deutschland MINT-Exzellenz-Züge an Internaten eingerichtet, zertifiziert und gefördert werden.

Besonders talentierte Schülerinnen und Schüler werden unabhängig von Ihrem gesellschaftlichen und familiären Hintergrund gefördert. Gemeinsam mit den umsetzenden Internaten und Schulen organisiert der Verein die Finanzierung von entsprechenden Stipendien.

Die Schülerinnen und Schüler durchlaufen ein ganzheitlich angelegtes und praxisnah gestaltetes Curriculum auf höchstem Niveau, das in Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Wirtschaft gestaltet wird. Sie nehmen an Wettbewerben teil, gehen eigenen Forschungsfragen nach und werden durch Patinnen und Paten begleitet.

Durch die Spitzenförderung der begabtesten MINT-Talente in Deutschland legt der „Verein zur MINT-Talentförderung e.V.“ die Grundlage für eine spätere Tätigkeit als Top-Fach- und Führungskraft. Die so gebildeten jungen Menschen tragen zur Qualität der Forschung, zur Innovationskraft der Unternehmen, zur Klärung von gesellschaftlich relevanten Fragestellungen und letztlich zur Gestaltung des Zusammenlebens und zum Wohlstand unserer Gesellschaft bei.

§1 - Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Verein zur MINT-Talentförderung mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf, Geschäftsadresse ist die Geschäftsstelle des Vereins Deutscher Ingenieure e.V., VDI-Platz 1, 40468 Düsseldorf.

§2 - Vereinsregister

Der Verein ist unter der Nummer VR 11341 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

§3 - Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein wird besonders talentierte Schülerinnen und Schülern im Bildungsbereich MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) unabhängig von deren sozialen Herkunft und Nationalität fördern. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- a) Entwicklung und Umsetzung von Programmen zur Talentfindung (u.a. Kriterien, Wettbewerbe, Assessment-Programme, Scouting) im MINT-Bereich, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Bildungsforschung, der Psychologie, der MINT-Didaktik, der Erziehungswissenschaften sowie der Begabungsförderung.
- b) Unterstützung von Internaten zum Aufbau von Exzellenz-Zügen im MINT-Bereich. Diese Exzellenz-Züge ermöglichen eine ganzheitliche Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß ihrer überdurchschnittlichen Begabung und Interessen.
- c) Entwicklung eines auf die Begabungsförderung abzielenden Curriculums im unterrichtlichen wie im außerunterrichtlichen Kontext, das schulspezifische Gegebenheiten und Landesvorgaben berücksichtigt.

- d) Unterstützung von Internaten bei der Implementierung eines MINT-Exzellenz-Zuges gemäß den fundierten Vorgaben des Vereins sowie Zertifizierung.
- e) Weiterqualifizierung von pädagogischen Fach- und Lehrkräften im Kontext der MINT-Begabungsförderung.
- f) Unterstützung der beteiligten Internate bei der Finanzierung der MINT-Exzellenz-Programme. Dies beinhaltet auch Unterstützung der Internate bei der Einwerbung entsprechender Stipendien.
- g) Einwerbung von Mitteln und Vergabe von Stipendien oder Teilstipendien an Schülerinnen und Schüler, die zur Teilnahme an einem Exzellenz-Zug geeignet sind.
- h) Vergabe von Preisen an Schülerinnen und Schüler sowie an teilnehmende Schulen und Internate.
- i) Vermittlung von Unternehmenspartnern in MINT-Exzellenz-Züge.
- j) Organisation von Wettbewerben, Veranstaltungen und Projekten, um einen internatsübergreifenden Austausch zu ermöglichen sowie zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit.
- k) Eigene bzw. die Förderung von Veröffentlichungen der Ergebnisse und Erfahrungen aus der Vereinstätigkeit.
- l) Sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen.

(3) Zweck des Vereins ist es zudem, Mittel zur Förderung von Bildung und Erziehung zu beschaffen, die anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung gestellt werden, um die Förderung begabter Schülerinnen und Schüler im MINT-Bereich zu ermöglichen.

§4 – Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 – Mitglieder

(1) Der Verein hat Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglied werden.

(2) Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Den Fördermitgliedern stehen kein Wahl- und kein Stimmrecht zu, sie sind aber in regelmäßigen Abständen über die Belange des Vereins zu informieren. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Mitgliedes der Vorstand.

(3) Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich über die in §5 Abs. 2 genannten Kriterien hinaus in besonderer Weise für die Verwirklichung des Satzungszwecks eingesetzt hat oder einsetzt. Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag eines anderen ordentlichen Mitglieds mit einstimmigem Beschluss des Vorstands oder mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgenommen.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

§6 – Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

(2) Der Vorstand kann Ausschüsse oder Beiräte zur Beratung einsetzen.

§7 – Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (2) Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt per Post oder auf Wunsch des Mitglieds per E-Mail mit einer Ladungsfrist von vier Wochen vor der Versammlung unter Ankündigung der Tagesordnung.
- (3) Auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder,
 - b) die Wahl des Vereinsvorstands und der beiden Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsvorstand angehören,
 - c) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder,
 - d) die Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vereinsvorstands,
 - e) die Entlastung des Vereinsvorstands,
 - f) den Beschluss des Vereinshaushaltes,
 - g) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag nach Höhe und Fälligkeit. Details können in einer Beitragsordnung geregelt werden,
 - h) den Beschluss von Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (7) Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung Anträge an die Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen in Textform beim Vereinsvorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Dies gilt nicht für Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Durchführung von Wahlen. Diese Anträge müssten in Textform beim Vereinsvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer, oder im Fall seiner Verhinderung von einem in der Sitzung bestellten Protokollführer, protokolliert. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorsitzende umgehend zu einem zweiten, neuen Termin mit gleicher Tagesordnung ein. In dieser Sitzung ist die Mitgliederversammlung dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

§8 – Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand leitet den Verein und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Erstellen eines Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes

- f) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 dieser Satzung
g) Beschlussfassung über Ermächtigung, Erlass und Stundung von Mitgliedsbeiträgen
- (2) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte oder Formulierungen entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende redaktionelle Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (3) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Schatzmeister und Schriftführer sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden. Weitere Vorstandsmitglieder können als Beisitzer mit und ohne besondere Aufgaben gewählt werden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vereinsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vereinsvorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstands vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so kann der verbliebene Vereinsvorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger berufen. Steht der Vorstand insgesamt nicht mehr zur Verfügung muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.
- (7) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder
b) durch Abberufung aus wichtigem Grund, die eines mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschlusses des Mitgliederversammlung bedarf.
- (8) Vertretungsberechtigter Vereinsvorstand, d.h. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Diese drei Vorstandsmitglieder sind jeweils alleine vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- (9) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte eine(n) Geschäftsführer(in) als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB bestimmen und ggf. eine Geschäftsstelle einrichten. Die Aufgaben, Pflichten und die Vertretungsbefugnis regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung. Geschäftsführer(in) und ggf. haupt- oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter(innen) erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- (10) Zur Deckung von Auslagen der Vorstandsmitglieder kann von der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von maximal 720 Euro p.a. (§3, 26a EStG) festgesetzt werden.
- (11) Der Vorsitzende beruft nach Bedarf Vorstandssitzungen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen vor der Sitzung unter Ankündigung der Tagesordnung ein.
- (12) Auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (13) Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn diese Vereinsatzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (14) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren telefonisch, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden. Beschlüsse der Vorstandssitzung werden vom Schriftführer, oder von einem in der Sitzung benannten Protokollführer, protokolliert. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

§9 – Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Prüfung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu erstellen. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Mittelverwendung, den Jahresabschluss und berichten an die Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

§10 – Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall sowie Stellung des Finanzamts

(1) Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Verein Deutscher Ingenieure (VDI) der es ausschließlich und unmittelbar für Projekte zur MINT-Talent-Förderung zu verwenden hat.

Fassung vom 05.02.2016 nach Beschlüssen der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.02.2016 in Louisenlund.

Unterschrieben durch den Vorstand des Vereins

Dr. Peter Rösner
(Vorsitzender)

Lars Funk
(Schriftführer)

Thomas Laqua
(Schatzmeister)

Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf

Abdruck
Abruf vom 04.04.2016 15:17

Nummer des Vereins:
Seite 1 von 1

VR 11341

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Verein zur MINT-Talentförderung e.V. b) Düsseldorf	a) Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied jeweils allein vertreten. b) Vorstand: Dr. Rösner, Peter, Güby, *12.12.1972 Vorstand: Laqua, Thomas, Solingen, *06.05.1964 Vorstand: Funk, Lars, Haan, *02.05.1971	a) eingetragener Verein Satzung vom 08.09.2015, geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.02.2016.	a) 22.03.2016 Bayer b) Satzung Blatt I, II der Akten